

## **Anlage 1**

### **Neubau von Lauben bis 24 m<sup>2</sup>, einschließlich Geräteschuppen**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Für die Errichtung von Lauben sowie deren Umbau, Erweiterung und Instandsetzung - sofern mit konstruktiven Veränderungen verbunden - ist die Zustimmung des Verpächters erforderlich.
- Zulässig sind eingeschossige Gartenlauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz; wobei Dachüberstände bis zu einer Ausdehnung von 0,80 m nicht in die Grundfläche eingerechnet werden. Anbauten, Dachgauben oder Nebenanlagen sind unzulässig.
- Bei einem Pult- oder Flachdach darf die Laube höchstens 2,60 m hoch sein. Bei einem Sattel-, Zelt- oder Walmdach darf die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m und die Firsthöhe höchstens 3,50 m betragen. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante, die bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen darf.
- Ein Vorratsraum (Fläche nicht größer als 2 m<sup>2</sup>, Tiefe nicht mehr als 0,80 m) mit Einstiegsklappe darf innerhalb der Laube angelegt werden.
- Zusätzlich zu den für den Laubenbau gestatteten 24 m<sup>2</sup> ist eine maximal 0,80 m breite Befestigung (Traufkante) um die Laube herum gestattet (kein Beton).
- Die um die Laube herum laufende Traufkante ist nicht Bestandteil einer weiterhin gestatteten 6 % Versiegelung der Gartenfläche.
- Die Errichtung von Lauben ist bauaufsichtlich genehmigungsfrei. Trotzdem müssen die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin eingehalten werden.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 2**

### **Erweiterungsbauten auf eine maximale Größe von 24m<sup>2</sup>**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Lauben, die kleiner als 24 m<sup>2</sup> sind, können - einschließlich überdachtem Laubenvorplatz - auf maximal 24 m<sup>2</sup> erweitert werden.
- Erweiterungsbauten müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten sind nicht statthaft.
- Überdachte Laubenvorplätze sind Teil der vom Gesetzgeber genehmigten 24 m<sup>2</sup> überdachter Fläche.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Grundkörper zu verbinden; insbesondere bei unterschiedlichen Baumaterialien.
- Ansonsten gelten die gleichen Festlegungen wie für einen Lauben – Neubau.
- Der Erweiterungsbau ist fundamentseitig so anzulegen, dass es nicht zu Rissen im Baukörper durch Setzungen kommen kann.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

### **Anlage 3**

#### **Konstruktive Veränderungen an Baulichkeiten (Veränderung Dachkonstruktion)**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen**

- Veränderungen an der Dachkonstruktion, an den Außenwänden oder am Fundament sind in jedem Fall mit einem Eingriff in die Statik des Gebäudes verbunden.
- Bei Verwendung von Materialien, die nicht dem Originalaufbau der Laube entsprechen, ist eine statische Berechnung vorzulegen.
- Bei Änderungen im Dachbereich darf der Ringanker nicht beschädigt werden.
- Die Änderung von Materialsorten ist nur in Zusammenhang mit einer statischen Berechnung statthaft.
- Die Verwendung von schadstoffhaltigen Materialien ist verboten.
- Zum Nässeschutz sind Sperrschichten einzubringen bzw. sind vorhandene Schichten nicht zu beschädigen oder zu unterbrechen.
- Bei Arbeiten zur teilweisen Erneuerung der Außenhaut ist das Dach abzufangen.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 4**

### **Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes (festes Dach)**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

#### **Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

Die Errichtung von Laubenvorplätzen mit einem festen Dach ist nur dann möglich, wenn die für den Laubenbau gestattete Grundfläche einschließlich Laubenvorplatz unter 24 m<sup>2</sup> liegt. Für bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Lauben, im Sinne des § 20a BKleingG, ist eine Erneuerung des Daches des Vorplatzes (bis max. 6 m<sup>2</sup>) statthaft; jedoch keine gesamte Neuerrichtung.

- Lauben, die kleiner als 24 m<sup>2</sup> sind, können - einschließlich festem überdachtem Laubenvorplatz - auf maximal 24 m<sup>2</sup> erweitert werden.
- Erweiterungsbauten (Vergrößerung der überdachten Fläche) müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten (z. B. Freisitze mit festem Dach) sind nicht statthaft.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Laubenkörper zu verbinden.
- Die Haltekonstruktion des Laubenvorplatzes muss dem Gewicht des Dachmaterials angemessen sein.
- Laubenvorplätze dürfen eine Brüstung mit einer maximalen Höhe von einem Meter haben.
- Das Schließen von Feldern durch Glas oder andere Materialien ist nicht statthaft.

#### ***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt. Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 5**

### **Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes-flexibles, unbefestigtes aus Folie oder Plane bestehendes Dach mit/ohne Drahtgitter als Stabilisierungsunterlage**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

#### **Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

Die Errichtung von neuen festen überdachten Laubenvorplätzen ist nur möglich, wenn dabei die bebaute Grundfläche (überdachte Fläche) von 24 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden nur Laubenvorplätze nach dem Prinzip eines Pavillons mit flexiblen Dächern (z.B. Folien, Planen), bei denen die Dachhaut nicht fest mit dem Gerüst verbunden ist und die in der Zeit der Nichtnutzung der Parzelle (z.B. Winterzeit) zurückgerollt bzw. abgenommen werden muß.

- Die Bauausführung des Untergerüsts hat nach den üblichen Regeln der Technik zu erfolgen.
- Die Größe der Überdachung ist maximal auf die Terrassengröße begrenzt.
- Als flexible Dachhaut sind nur Folien, Planen und Markisenstoff statthaft.
- Als Überdachung darf keinesfalls eine feste Variante zur Ausführung kommen; das heißt, keine Polyesterplatten, Profilbretter oder Paneele, Leichtmetallprofile, Glas oder andere Materialien, die mit dem Grundgerüst fest verbunden sind.
- Dachflächen aus festen verschiebbaren Lamellen bzw. Hohlkammerplatten sind nicht als flexible Laubenvorplätze gestattet.
- Zur Stabilisierung der Dachhaut darf ein Drahtgitter als Unterlage auf dem Gerüst aufgebracht werden.
- Bei der Verwendung von Folien oder Planen dürfen diese nicht fest mit dem Grundgerüst verbunden werden. Das Grundgerüst dient hier nur als Auflage. Die Folie oder Plane muss jederzeit einrollbar sein.
- Zur Befestigung sind nur Haken, Klettbänder, Schnüre sowie Drehösen (wie bei Anhänger-Planen) möglich.
- Die flexible Dachhaut ist im Winterhalbjahr einzurollen bzw. abzubauen.
- „**Änderungen der beantragten baulichen Maßnahme führen zum sofortigen Rückbau des gesamten Laubenvorplatzes bis auf die Terrasse.**“

#### **Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.**

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 6**

### **Verkleidung bzw. Erneuerung der bestehenden Außenhaut baulicher Anlagen**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Formen der Verkleidung der Außenhaut sind der Bauordnung zu entnehmen.
- Der Putzträger Styropor oder ähnliche ist nur bis zu einer Stärke von 30 mm statthaft.
- Es wird eine Gesamtstärke der Verkleidung von ..... mm aufgebracht.  
(Es ist keine größere Schichtdicke über 50 mm möglich)
- Der Putzträger Styropor ist nur bis zu einer Stärke von 30 mm statthaft.
- Eine Dämmschicht darf hinter der Verkleidung nicht eingebracht werden.
- Bei der Sanierung darf es nicht zu einer Erweiterung der Grundfläche der Laube durch die Errichtung zusätzlicher Anbauten kommen.
- Bei Pächterwechsel werden zur Bewertung der Baulichkeit die alten Maße der Laube herangezogen.
- Eine eventuelle Veränderung der Bauklasse durch das Aufbringen der Schutzschicht bleibt bei Bewertung unberücksichtigt.
- Eine Erweiterung der Verkleidung oder Dämmung über das genehmigte Maß hinaus ziehen den sofortigen Rückbau nach sich.
- **„Eine Überschreitung der Dicke der Umkleidung zieht den sofortigen Abriss nach sich.“**

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 7**

### **Errichtung von Gewächshäusern – maximal 12m<sup>2</sup> ( keine Anlehn-Häuser)**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Gewächshaus wird mit einer maximalen Grundfläche von 12 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 2,20 m genehmigt.
- Eine Nutzung des Gewächshauses als Schuppen ist nicht statthaft. Gewächshäuser in einer Größe von 12 m<sup>2</sup> können zu einem Viertel der Fläche für Pflanztische und für die Unterbringung von Gartengeräten genutzt werden. Dies gilt nicht für Gewächshäuser unter 10m<sup>2</sup>.
- Der Aufbau eines Anlehn-Gewächshauses an die bestehende Laube ist nicht statthaft.
- Die Errichtung eines Fundaments ist nur als Streifenfundament in einer Breite von maximal 20 cm und einer Tiefe von maximal 30 cm statthaft.
- Der Innenraum des Gewächshauses ist bodenseitig offen zu gestalten.
- Gewächshäuser sind in Glas- oder Hohlkammerstegbauweise statthaft.
- Temporäre Tomatenhäuser gelten nicht als Gewächshäuser und sind als flexible Überdachungen während der Gartensaison statthaft. Im Winterhalbjahr ist die Folienbedachung abzunehmen.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 8**

### **Aufstellung von Kinderspielhäusern**

#### **(für Aufstellung anderer Spielgeräte separater Antrag**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

**Die Genehmigung für Spielhäuser setzt eine ausreichende kleingärtnerische Nutzung voraus (siehe dazu Definition kleingärtnerische Nutzung in der Gartenordnung).**

- Kinderspielhäuser auf der Kleingartenparzelle müssen auf gewachsenem Boden errichtet werden. Ihre Aufstellung ist beim Zwischenpächter (mit Prospekt und Größenangabe) zu beantragen.
- Kinderspielhäuser auf Stelzen dürfen eine maximale Stelzenhöhe von 0,60 m über dem Erdboden nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte unter dem Kinderspielhaus ist nicht gestattet.
- Eine zeitweilige Nutzung des Kinderspielhauses als Abstellraum für Geräte und Materialien ist nicht statthaft.
- Das Kinderspielhaus ist nach der Spielphase der Kinder zurück zu bauen und zu beseitigen.
- Es sind nur Spielhäuser statthaft, die nicht zu einer spürbaren Belästigung der Nachbarn führen.
- Kinderspielhäuser als Baumhäuser - eingebaut in Gehölze - sind nicht statthaft.
- Bei Pächterwechsel kann das Spielhaus durch Familien mit Kindern übernommen werden; Spielhäuser sind nicht Gegenstand der Bewertung (gilt auch für Spielgeräte) und somit zurück zu bauen.
- Kinderspielhäuser dürfen in ihrer Gesamtheit die vertragsgerechte kleingärtnerische Nutzung nicht ersetzen.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

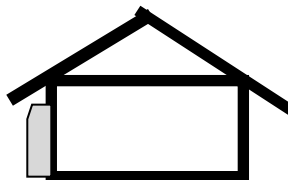
## **Anlage 9**

### **Aufstellung eines Geräteschranks B/H/T 120/180/60 unterhalb des Dachüberstandes / direkt an die bestehende Baulichkeit**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Der Geräteschrank darf nur unterhalb des erlaubten Dachüberstandes (max. 80 Zentimeter) bzw. an der bestehenden Baulichkeit aufgestellt werden.
- Die Errichtung eines Fundaments für diesen Geräteschrank ist nicht statthaft.
- Der Geräteschrank muß mit der vorhandenen Baulichkeit verbunden sein.
- Der Geräteschrank kann aus Holz, Plaste und Metall errichtet werden.
- Für die Größe des Geräteschranks werden folgende maximale Außenmaße festgelegt: Breite 120cm; Höhe 180 cm; Tiefe 60 cm.  
~~Bei Überschreitung der maximalen Tiefe des Schranks muß der Schrank in seiner Gesamtheit sofort zurückgebaut werden.~~
- *Bei der Überschreitung der Tiefe von 60cm ist der sofortige Rückbau festgelegt.*



***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 10**

### **Einbau einer Regenwasserzisterne**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Nicht mehr genehmigungsfähige unsanierte Abwassersammelgruben ohne Dichtheitsnachweis (z.B. Brunnenringe) können als Regenwasserzisternen weiter genutzt werden.
- „Die Nutzung der alten Abwassergrube als Regenwasserzisterne ist nur mit Anschluss an das Niederschlagswasser der Laube statthaft (Antrag stellen – sonst Rückbau der Grube.)“
- Die Neuerrichtung von Regenwasserzisternen ist bis maximal 3m<sup>3</sup> statthaft.
- Regenwasserzisternen dürfen nur oberirdisch oder ebenerdig errichtet werden.
- Regenwasserzisternen müssen an die Niederschlagsabflüsse (Fallrohre) angeschlossen werden.
- Zisternen dürfen nicht zum Auffangen von Brauch- und Grauwasser genutzt werden.
- Das Eingraben von Tonnen unterschiedlichster Materialien oder anderer Behälter (z.B. Chemikaliertanks) als Zisterne ist verboten.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 11**

### **Errichtung und Erneuerung von Hartdächern (Ziegeldächern)**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Erneuerung bzw. die Reparatur eines bestehenden Hartdaches ist statthaft.
- Der Neuerrichtung von Hartdächern wird nur auf der Grundlage einer statischen Berechnung zugestimmt.
- Das Aufbringen von Hartdächern auf Typenlauben der Baureihen „GL“, „WL“ und „B“ ist verboten.
- Für Lauben mit einer Wandstärke bis zu 30 mm wird keine Genehmigung für ein Hartdach erteilt.
- Blockhäuser können nur mit Hartdächern ausgestattet werden, wenn die Festlegungen des Herstellers dies zulassen und sie eine Bohlenstärke von mindestens 40mm haben.
- Bei der Erneuerung eines Hartdaches sind die alten Dachlatten auszuwechseln.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 12**

### **Errichtung von Leichtmetalldächern (Auflage auf vorhandene Dächer oder Ersatz der Dachhaut). Die Überbauung von Zementasbestdächern ist nicht statthaft.**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Für die Aufbringung eines Leichtmetalldaches ist der Nachweis einer ausreichenden Statik des Baukörpers zu erbringen.
- Die Errichtung eines Leichtmetalldaches über ein vorhandenes Well- oder Ebenasbestplattendach ist verboten.
- Eine Asbesteindeckung ist vor der Neuerrichtung des Daches zurück zu bauen und als Sonderabfall zu entsorgen. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Eine Vergrößerung der Dachfläche durch die aufgebrachten Platten ist nicht statthaft (Beachtung des genehmigten Dachüberstandes).
- Die Errichtung von Leichtmetalldächern ist nur durch eine Fachfirma statthaft bzw. muss nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Abnahme eines Fachmannes geprüft werden (eine Kopie ist dem Zwischenpächter zu übergeben).

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

# Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V.

## Anlage 13

### Einbau bzw. Sanierung von Abwassersammelanlagen

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Ausgehend Merkblatt der Senatsverwaltung für Umweltschutz zu Abwassersammelanlagen ist nicht die Dichtheit der Abwassersammelgrube allein, sondern die Dichtheit des gesamten Sanitärbereiches (also auch der Rohrverbindungen) zu prüfen. Daraus leitet sich ab, dass beim Einbau von Abwassersammelanlagen neben der Grube auch das Rohrleitungssystem auf Dichtheit geprüft werden muss.  
Wird die Abwassersammelanlage durch eine zugelassene Fachfirma eingebaut, so ist diese Firma verpflichtet, auch den entsprechenden Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem - über eine zugelassene andere Firma, zu realisieren. Wird die Grube durch den Unterpächter selbst eingebaut, so ist zusätzlich zum Grubenzertifikat ein Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem bei einer Firma zu beantragen.  
Kopien der Nachweise sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- **„Nach Einbau der Grube ist umgehend die Dichtheit durch eine Zweitfirma prüfen zu lassen und das Protokoll beim BV einzureichen.“**
- Für sämtliche Anschlussrohre und Elemente sind typgerechte KG - Rohre und Verbinder einzusetzen. Die Dichtheit der Sammelanlage vom Einlauf bis zum Auslauf ist gemäß den zum Bauzeitpunkt geltenden Bestimmungen nachzuweisen.
- Die Grenzabstände von zwei Metern zu allen Grenzen sind aus Gründen möglicher Geruchsbelästigungen einzuhalten. Bei Abweichungen kleiner als zwei Meter ist eine Genehmigung des betreffenden Nachbarn einzuholen und schriftlich dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Kopien der Dichtheitsprüfungen der Gesamtanlage und der Gewährleistungsbescheinigung der Firma sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Alle Sanitärelemente müssen an die Sammelanlage angeschlossen sein. Verstöße führen zur sofortigen Trennung der Parzelle von der Wasseranlage durch Ausbau der Wasseruhr.
- Wiederholungen von Dichtheitsprüfungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 14**

### **Bau von Wasserabstellschächten**

#### **Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Innenmaße (lichte Weite) des Schachtes müssen mindestens 100 x 100 Zentimeter betragen.
- Bei der Ausführung der Tiefe des Schachtes muss eine Reparaturfreiheit von mindestens 30 Zentimeter unter der Rohrleitung (Wasseruhr) berücksichtigt werden.
- Das Mauerwerk muss bis zu einer Tiefe von 125 Zentimeter mindestens 12 Zentimeter stark sein. Ab 125 Zentimeter Tiefe muss die Stärke des Mauerwerks 24 Zentimeter betragen.
- Bei Schächten tiefer als 90 Zentimeter müssen alle 30 Zentimeter Tritthilfen eingebracht werden.
- Der Wasserabstellschacht muss mit einem begehbaren Deckel verschlossen sein.
- Handelsübliche Wasserschächte aus Beton und Kunststoff sind statthaft.
- Handelsübliche versenkbare Wasserzähler können alternativ eingebaut werden.

#### ***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 15**

### **Anschlüsse an das öffentliche Schmutzwassersystem**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen**

- Der Anschluss an das öffentliche Schmutzwassersystem kann nur im Rahmen des Anschlusses der gesamten Anlage genehmigt werden. Wirtschaftliche oder ökologische Gründe bilden die Voraussetzung für eine Bestätigung des Projektes.
- Für ein Genehmigungsverfahren ist ein Projekt einer Fachfirma mit Finanzierungskonzept und geplantem Bauablauf dem Bezirksamt - über den Zwischenpächter - vorzulegen.
- Das Projekt ist durch den Verein beim Zwischenpächter einzureichen.
- Die schriftliche Zustimmung der Vereinsmitglieder und der entsprechende Beschluss des Vereins ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Die Gesamtanlage bleibt im Eigentum des Vereins.
- Separate Anschlüsse einzelner Parzellen an das Schmutzwassersystem unterliegen der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 16**

### **Anschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen**

- Ein separater Anschluss einer oder einiger Parzellen an das öffentliche Trinkwassernetz muss über den Vorstand der Kleingartenanlage an den Zwischenpächter zur Genehmigung eingereicht werden.
- Darüber hinaus muss das Vorhaben durch den Eigentümer (das Bezirksamt bzw. den privaten Eigentümer) sowie die Berliner Wasserbetriebe genehmigt werden.
- Für das beantragte Projekt gelten eine Reihe von Sonderfestlegungen, die vor Beginn der Arbeiten mit dem Zwischenpächter und dem Verein in einer Vor-Ort-Begehung abzustimmen sind.
- Bei Erschließung einer Gesamt-Anlage Parzelle ist der Verein als Eigentümer der Wasseranlage für den Trinkwasseranschluss zuständig. (Die Kosten können über Umlagen auf den Unterpächter umgelegt werden).

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 17**

### **Errichtung von Brunnenanlagen**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen**

- Der Anschluss der Parzelle an die Wasserversorgung der Anlage stellt die vorrangige Versorgungsart dar. In Fällen fehlender Anschlussmöglichkeiten ist die Errichtung einer Brunnenanlage (als Trinkwasseranlage) statthaft.
- Brunnenanlagen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, müssen einmal pro Jahr auf Wasserqualität durch ein zugelassenes Labor geprüft werden. Die Wasseranalyse ist durch den Unterpächter zu seinen Lasten selbständig zu realisieren. Der Bescheid ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Brunnenanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, bedürfen dieser Prüfung nicht.
- Genehmigungen für Brunnenanlagen neben Wasseranlagen des Vereins können durch den Eigentümer/Zwischenpächter erteilt werden.
- **Die Beantragung einer Brunnenanlage erfolgt über den entsprechenden Bauantrag des Bezirksverbandes. Zusätzlich ist durch den Antragsteller das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz / Referat Gewässerschutz mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beizulegen, mit dem die Errichtung eines Brunnens auf einer Kleingartenparzelle angezeigt wird. Durch die Erteilung einer Vollmacht für den BV Hellersdorf durch den Antragsteller (ist dem Antrag beizulegen) und der Genehmigung durch den Bodeneigentümer, werden die Unterlagen an die Senatsverwaltung übersandt; wobei diese nach entsprechender Prüfung den Antragsteller direkt über die Bestätigung / Ablehnung der baulichen Maßnahme informiert. Erst danach erfolgt die Genehmigung zur Errichtung der Brunnenanlage.**
- **„Dem Bauantrag ist das ausgefüllte Formular der Senatsverwaltung für Brunnen beizufügen.“**
- Brunnenanlagen als Zweit-Wasseranlage entbinden den Unterpächter nicht vom Anschluss an die Wasseranlage des Vereins und auch nicht von der Zahlung der damit verbundenen Kosten.
- Beim Pächterwechsel werden die Wasseranlage des Vereins und die Brunnenanlage gesondert bewertet.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 18**

### **Ersatz bestehender Dächer von Laubenvorplätzen (bis maximal 6 m<sup>2</sup>)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Der Instandhaltung der Dachhaut des Laubenvorplatzes wird nur beim Einsatz von Materialien, die die Statik nicht beeinflussen, zugestimmt.
- Die Genehmigung bezieht sich nur auf das Dach des Laubenvorplatzes; wobei keine Gesamt-Neueindeckung in einem Stück (Laube und Vorplatz) bei Lauben größer 24m<sup>2</sup> oder Lauben über die Größe des Bestandsschutzes genehmigt wird (Dacheindeckungen ziehen keine nachträgliche Genehmigung der Baulichkeit nach sich).
- Änderungen an der Konstruktion des Laubenvorplatzes bedürfen eines gesonderten Antrages.
- Durch eine Instandhaltung darf die Dachfläche nicht vergrößert werden.
- Die Verschließung der Seiten des Vordachs und somit der Ausbau zu einer Veranda sind nicht zulässig.
- Die bauliche Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf bestehende Laubenvorplätze von Lauben mit einem überdachten Vorplatz von 6 m<sup>2</sup> Größe oder größer mit Bestandsschutz.
- Eine Genehmigung zur Neuerrichtung wird unabhängig von der bestehenden Größe nur bis 6m<sup>2</sup> genehmigt.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

(Im Katastrophenfall kann die Reparatur sofort vorgenommen werden. Die erforderliche Baugenehmigung ist zeitnah beim Zwischenpächter zu beantragen).

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 19**

### **Errichtung individueller Elektroanschlüsse (innerhalb der Parzelle, Anschluss an das öffentliche Netz)**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Separate Anschlüsse an das öffentliche Netz müssen über den Vorstand der Kleingartenanlage an den Zwischenpächter zu Genehmigung eingereicht werden. Sie werden nur als Ausnahmeregelung genehmigt,
- Elektroanschlüsse, die nicht über die Elektroanlage der Kleingartenanlage gehen, bedürfen einer Genehmigung durch den Eigentümer, das Bezirksamt (Tiefbauamt) sowie eines Prüfzeugnisses durch die zuständige Fachfirma.
- Für das beantragte Projekt gilt eine Reihe von Sonderfestlegungen, die vor Beginn der Arbeiten mit dem Zwischenpächter und dem Verein in einer Vor-Ort-Begehung abzustimmen sind.
- Neuanschlüsse sowie Veränderungen an der Anlage bedürfen - nach der Genehmigung des Vorhabens - eines Zertifikats (Prüfprotokolls) einer Fachfirma, dass in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben ist.
- Alle Kosten der baulichen Maßnahme sind vom Antragsteller zu tragen.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 20**

### **Aufstellung von Spielgeräten aller Art (z.B. Trampolin, Schaukel, Buddelkasten; für Spielhaus separater Antrag)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

**Die Genehmigung für die Errichtung von Spielgeräten setzt eine ausreichende kleingärtnerische Nutzung auf der Parzelle voraus.**

- Die Errichtung von Spielgeräten auf der Parzelle ist statthaft; sollte jedoch auf zwei Spielgeräte begrenzt werden.
- Die Quadratmeter der überbauten Fläche werden je nach Parzellengröße und –gestaltung vom Zwischenpächter festgelegt.
- Kinderspielgeräte auf der Kleingartenparzelle müssen auf gewachsenem Boden errichtet werden. Ihre Aufstellung ist beim Zwischenpächter (mit Prospekt und Größenangabe) zu beantragen.
- Bei Beantragung einer Spielgerätekombination (z.B. Schaukel-Spielhaus-Rutsche) werden keine weiteren Spielgeräte genehmigt.
- Die Errichtung eines Fundaments unter den Spielgeräten ist nicht gestattet.
- Die Spielgeräte sind nach der Spielphase der Kinder zurück zu bauen und zu beseitigen.
- Es sind nur Spielgeräte statthaft, die nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarn führen.
- Bei Pächterwechsel können die Spielgeräte durch Familien mit Kindern übernommen werden; sind aber nicht Gegenstand der Bewertung.
- Das Aufstellen von Trampolinen wird nur in Form eines Kindertrampolins (Durchmesser 1,45m, Höhe 2,00m) genehmigt.

***Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.***

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 21**

### **Errichtung eines Wetterschutzes an der Eingangsseite von Lauben**

#### **(handelsübliche Vordächer oder maximal einen Meter ab Laubenwand über die gesamte Seite)**

#### **Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Anbauen eines Wetterschutzes ist nur an einer Seite der Laube gestattet. Dabei wird nicht festgelegt, welche Seite der Laube für die bauliche Maßnahme genutzt wird.
- Die Tiefe des Wetterschutzes errechnet sich ab aufsteigender Wand der Laube; vorhandene Dachüberstände werden Teil des Wetterschutzes.
- Der Wetterschutz (Dachverlängerung) darf eine maximale Tiefe von einem Meter nicht überschreiten.
- Die Länge des Wetterschutzes wird auf ..... Meter begrenzt.
- Das Dach des Wetterschutzes ist in Leichtbauweise auszuführen (Hartdächer sind ausgeschlossen).
- Der Wetterschutz kann auch als Überdachung des Kellerzugangs errichtet werden (ohne dabei Seiten zu verkleiden). Er darf eine Tiefe von 1,20m, einschließlich Regenwasserrinne, haben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 22**

### **Aufstellung von Pergolen (freistehend, ohne Verbindung zur Laube)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Aufstellung von handelsüblichen Pergolen wird gestattet. (Stiele mit Querbalken und Reiter).
- Selbstgefertigte Pergolen dürfen eine Höhe bis zu zwei Metern haben.
- Die Ausfüllung der Zwischenräume zwischen den Stielen der Pergola mit Lamellenwänden ist nicht statthaft.
- Pergolen mit einer Breite von zwei Metern dürfen mit einem Kreuzgitterfeld teilweise geschlossen werden.
- Die Länge einer Pergola ist auf vier Meter begrenzt. Insgesamt sind auf Antrag mehrere Pergolen statthaft (maximal drei).
- Pergolen dürfen nicht miteinander verbunden sein, so dass sie die Parzelle in mehrere abgegrenzte Bereiche teilen.
- Bei Aufstellung von Pergolen entlang von Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter vom Zaun einzuhalten.
- Die Aufstellung einer Pergola entlang der Terrasse darf nicht als Grundkonstruktion für eine Terrassenüberdachung dienen. Es darf keine feste Verbindung zur Laube ausgeführt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 23**

### **Aufstellung von geschlossenen Sichtblenden** **(Lamellenwände- B/H 3,60x1,80m; Rohrmatten)**

#### **Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Aufstellen / Anbringen von Sichtblenden (Lamellenwände, Rohrmatten und anderes) ist an Parzellengrenzen nicht statthaft.
- Als Ausnahme wird zur Abgrenzung der Kompostanlage oder des Gerätelagerplatzes bzw. zur Abdeckung sensibler Bereiche (z.B. Dusche) der Errichtung von Sichtblenden (max. 1,80 m hoch) auf einer Länge von max. 3,60 m zugestimmt. Die Errichtung dieser Ausnahmeregelung ist an jeder Stelle der Parzelle statthaft. Die Genehmigung gilt pro Parzelle nur für eine Lamellenwand.
- Eine Aneinanderreihung von Sichtblenden an nebeneinander liegende Parzellen ist nicht statthaft.
- Sichtblenden sind beim Pächterwechsel nicht Teil der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 24**

### **Verkleidung von Zäunen mit Sichtschutzstreifen bis 1,20m Höhe ab Erdboden**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Sichtschutzstreifen dürfen nicht über die gesamte Länge zwischen zwei Parzellen errichtet werden (max. 50 %).
- Die Höhe der Sichtschutzstreifen an Außengrenzen von Anlagen dürfen ab Boden 1,20m Höhe nicht überschreiten.
- Sichtschutzstreifen sind nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 25**

**Aufstellung eines Badebeckens runde Form bis max. 3.60m Durchmesser und max. 0.90m Höhe oder eckige Form bis max. 10m<sup>2</sup> Wasserfläche und max. 0.90m Höhe (eine Einlassung in den Boden ist nicht statthaft)**

### **Anlage 25.1**

**Aufstellung eines Whirlpools runde Form bis maximal 2.50m Durchmesser und 0.70m Höhe oder eckige Form bis max. 5m<sup>2</sup> Wasserfläche und max. 0.70m Höhe (Abbau zum Ende der Gartensaison am 31.Oktober des jeweiligen Jahres)**

***Es wird entweder ein Badebecken oder ein Whirlpool genehmigt. Die gleichzeitige Aufstellung beider Anlagen innerhalb der Parzelle ist nicht zulässig.***

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Errichten handelsüblicher transportabler Badebecken ist statthaft. Badebecken dürfen maximal einen Durchmesser von 3,60 m haben. Sie können mit einer Filteranlage betrieben werden.
- Eckige Badebecken sind auf 10m<sup>2</sup> Wasserfläche begrenzt.
- Die Höhe des Badebeckens ist auf maximal 0,90 m begrenzt.
- Das Versenken des Badebeckens in den Boden, eine Aufschüttung sowie die Umbauung von außen sind nicht statthaft.
- Das Errichten gemauerter bzw. aus Beton gefertigter Badebecken ist verboten.
- Das Errichten handelsüblicher transportabler Whirlpools (keine feste Ausführung) ist statthaft, sie müssen jedoch zum Ende der Gartensaison des jeweiligen Jahres abgebaut werden.
- Whirlpools dürfen maximal einen Durchmesser von 2,50 m haben, bei eckigen Whirlpools ist die Wasserfläche auf 5m<sup>2</sup> begrenzt.
- Die Höhe der Whirlpools ist auf 0,70 m begrenzt.
- Beim Pächterwechsel werden Badebecken / Whirlpools nicht bewertet und sind zurück zu bauen, wenn der Nachpächter sie nicht übernehmen will.
- Die Nutzung der Badebecken / Whirlpools ist so zu gestalten, dass es nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft kommt (z.B. Mittagsruhe, Lärm, etc.).

## **Anlage 25**

**Aufstellung eines Badebeckens runde Form bis maximal 3,60m Durchmesser und 0,90m Höhe oder eckige Form bis maximal 10m<sup>2</sup> Wasserfläche und 0,90m Höhe (eine Einlassung in den Boden sind nicht statthaft)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Errichten handelsüblicher transportabler Badebecken ist statthaft. Badebecken dürfen maximal einen Durchmesser von 3,60 m haben. Sie können mit einer Filteranlage betrieben werden.
- Eckige Badebecken sind auf 10m<sup>2</sup> Wasserfläche begrenzt.
- Die Höhe des Badebeckens ist auf maximal 0,90 m begrenzt.
- Das Versenken des Badebeckens in den Boden, eine Aufschüttung sowie die Umbauung von außen sind nicht statthaft.
- Das Errichten gemauerter bzw. aus Beton gefertigter Badebecken ist verboten.
- Der Einbau eines Pools auf der Parzelle ist nicht statthaft.
- Beim Pächterwechsel werden Badebecken nicht bewertet und sind zurück zu bauen, wenn der Nachpächter sie nicht übernehmen will.
- Die Nutzung der Badebecken ist so zu gestalten, daß es nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft kommt (z.B. Mittagsruhe).

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 26**

### **Aufstellung von temporären Tomatenhäusern (bis 6m<sup>2</sup>)**

**Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Aufstellen von temporären Tomatenhäusern (handelsüblich oder Eigenbau) bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> ist auf Antrag möglich. Sie sind bei Saisonende dachseitig zurück zu bauen.
- Tomatenhäuser sind auf gewachsenem Boden zu errichten. Die Einbringung von Platten ist nicht statthaft.
- Tomatenhäuser sind nur aus Folie oder aus Stoff statthaft.
- Für Tomatenhäuser, die Bestand erhalten sollen, ist ein Bauantrag auf „Errichtung eines Gewächshauses“ zu stellen. Sie können in diesem Fall mit einem festen Dach (durchsichtig – Glas, Polyester) versehen werden und ganzjährig bestehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 27**

### **Errichtung eines Pavillons ( feste Ausführung, ohne Boden) mit flexiblen Dach (Folie, Stoff)**

**Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Pavillons dürfen nicht mit einem festen Boden bzw. mit einem Fundament ausgestattet werden.
- Im Kies verlegte Bodenplatten mit einer Fugenbreite von mindestens einem Zentimeter sind statthaft.
- Die Dachhaut muss flexibel sein und kann deshalb nur aus Stoff bzw. Folie bestehen.
- Pavillons, auch handelsübliche, sollten auf eine Größe von 3 m x 3 m begrenzt bleiben (Ausnahmen bilden temporäre Pavillons für eine Feier).
- Pavillons sind in der saisonfreien Zeit (November bis Februar) dachseitig zurück zu bauen; das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 28**

### **Veränderungen an versiegelten Bodenflächen (z.B. Terrassen, Gehwege) bis maximal 6%**

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Versiegelung der Parzellenfläche (minus der genehmigten Laubenfläche) darf 6% nicht überschreiten.
- Einzelne Trittsteine zählen nicht als versiegelte Fläche.
- Eine Vergrößerung der Terrasse über das vorhandene Maß ist nicht zulässig / kann bis auf die in der Entscheidung festgelegte Quadratmeterzahl in einer Größe von .....m<sup>2</sup> erfolgen.
- Das Anlegen einer Terrasse in versiegelter Form ist statthaft.
- Direkte Eingangswege vom Tor zur Laube sind statthaft, auch wenn sie die 6 %-Regelung überschreiten; wobei solche Wege nicht voll versiegelt werden dürfen.
- Wege innerhalb der Parzelle sind in der Breite auf maximal einen Meter (einschließlich Randsteine) zu begrenzen.
- Eine Ausführung von Wegen oder Flächen in Beton bzw. in fest verlegten Platten (mit Mörtel/Beton) ist nicht statthaft.
- Freiflächen bzw. Freisitze sind nur in unversiegelter Form gestattet. Ausnahmen sind nur über eine Einzelentscheidung möglich.
- Eine Überdachung der Terrasse und damit eine Umwandlung in einen Laubenvorplatz ist nicht gestattet.
- Das Anbringen eines Wetterschutzes ist nur an einer Schmalseite der Terrasse möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Separat stehende Holz-Freisitze sind zusätzlich zu einer Terrasse statthaft (hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen).
- Eine 0,80 m breite unversiegelte Fläche (Traufkante) rund um die Laube zählt nicht in die 6 % - Regelung für Versiegelungen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 29**

### **Erneuerung der Dachhaut bei Verwendung gleicher Materialien (außer Zementasbestplatten)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Dachhauterneuerung schließt maximal das Wechseln der Dachlatten und der darüber liegenden Schichten ein. Die gleichzeitige Erneuerung des Daches des bestehenden Laubenvorplatzes ist damit nicht genehmigt.
- Eventuell vorhandene Wellasbestplatten dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen vor dem Aufbringen der neuen Dachhaut abgebaut und als Sonderabfall entsorgt werden. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Die Erneuerung von Bitumendächern setzt eine gesetzlich geregelte Entsorgung der Dachpappe voraus. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Änderungen an der Konstruktion (z. B. Ringanker) oder an den Sparren / Drempeeln sind mit diesem Antrag nicht genehmigt. Sie sind gesondert zu beantragen.
- Der Bau eines zugehörigen Gesimskastens ist nicht gesondert anzuzeigen.
- Die Erneuerung von Dachrinnen und Fallrohren bedarf keiner gesonderten Beantragung.
- Die Genehmigung zur Dachneueindeckung führt **nicht** zu einer nachträglichen Genehmigung ungenehmigter Teile der Baulichkeit bzw. separat stehender Gebäude.

(Im Katastrophenfall kann die Reparatur sofort vorgenommen werden. Die erforderliche Baugenehmigung ist zeitnah dem Zwischenpächter nachzureichen)

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien (z.B. Asbestplatten, Dachpappe) sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).**

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

### **Anlage 30**

#### **Errichtung eines einseitigen Wetterschutzes an Terrassen (nur für eine Schmalseite der Terrasse)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Errichtung eines Wetter- bzw. Windschutzes an **einer** Schmalseite der Terrasse wird genehmigt. Die beiden weiteren Seiten sind bis auf eine genehmigte Brüstung offen zu halten.
- Als Materialien können Holz (z.B. Lamellen, Paneele), Glas und Kunststoff, aber auch Steinmaterialien wendet werden.
- Eine massive Brüstung um die Gesamtterrasse bis zu einer Höhe von einem Meter ist statthaft.
- Einer Zumauerung der Terrassenseite mit Ziegeln, Pflastersteinen u. ä. wird nur bis zu einer Höhe von einem Meter zugestimmt.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 31**

### **Errichtung von Holzterrassen und Holzfreisitzen (ohne Überdachung)**

**Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Errichtung von Holzterrassen ist statthaft, auch wenn sie auf Betonflächen aufgesetzt werden und im Rahmen der 6% - Versiegelung der Parzellenfläche bleiben.
- Holzterrassen auf offenen Boden müssen den Zweck eines Kleingartens angemessen sein und die vertragsgerechte Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigen.
- Holz – Freisitze (separat stehend) dürfen nur auf gewachsenem Boden bis zu einer Größe von 3m x 3m errichtet werden. Fundamente sind nicht statthaft.
- Eine Überdachung des Freisitzes ist in der Gartensaison mit einem Pavillon mit flexiblem Dach (Markisenstoff, Folie) möglich. In der Wintersaison ist die Bedachung vollständig zurückzubauen. Das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.
- Holzterrassen (als Freisitze) sind beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 32**

### **Anbringen von Stoffmarkisen**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Beim Anbringen von Markisen an der Unterseite vorhandener Dächer ist ein Sicherungsbalken (Kronenbalken) zur Stabilisierung einzubauen.
- Stoffmarkisen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Verlassen der Parzelle einzurollen.
- Beim Anbringen an Wänden (insbesondere an Holzwänden) ist die Befestigung so zu gestalten, dass ein Gegenlager realisiert wird (durchbohren). Sicherheitshalber ist die ausgefahrene Markise am vorderen Ende durch Stabilisierungsteile zu sichern.
- Stoffmarkisen sind beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.
- Bei Lauben mit einer Wandstärke bis 30 mm ist vor dem Anbringen der Markise die Stabilität zu prüfen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 33**

### **Einbau von Sicherungsanlagen (Gitter, Rollläden, Alarmanlagen usw.)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Dem Einbau einer Sicherungsanlage entsprechend Antrag muss durch den Verein zugestimmt werden.
- Alle Sicherungsanlagen dürfen nicht zur Störung des nachbarlichen Friedens führen. Sollte es dazu kommen, so ist die Anlage sofort zurück zu bauen.
- Einbruchshemmende Türen und Fenstergitter können auf Antrag eingebaut oder angebracht werden.
- Die Funktionsdauer akustischer Warnanlagen muss zeitlich auf eine Minute begrenzt sein.
- Überwachungskameras, Videoaufnahmen sind in keiner Form statthaft.
- Sicherungsanlagen sind bei Pächterwechsel zu entfernen; es besteht keine Übernahmespflicht.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 34**

### **Anlegen eines handelsüblichen Gartenteiches (Hartplast) bzw. eines Teiches aus Folie bis maximal 10m<sup>2</sup>**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Maximalgröße des Gartenteiches darf 10 m<sup>2</sup> Wasserfläche betragen. Insgesamt darf die Größe aber 3 % der Kleingartenfläche nicht übersteigen.
- Die Ausführung des Teiches ist nur in Folie bzw. als Hartplastform gestattet.
- Für die Errichtung des Teiches darf kein Beton oder Mauerwerk verwendet werden.
- Gartenteiche müssen im Sinne eines Feuchtraumbiotops mit Bepflanzung versehen werden.
- Teiche müssen mit flachem Randbereich errichtet und zur Gefahrenabwehr (insbesondere Kinder) mit einem Rundumschutz (z.B. Zaun oder Steine) versehen werden.
- Fischbesatz ist statthaft.
- Die Ausstattung des Teiches (Fische, Pflanzen, Geräte) ist beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 35**

### **Aufstellung von Zäunen (maximale Höhe 1,25m, einfache Bauart) an Parzellengrenzen**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Aufstellen von Zäunen ist bis zu einer Höhe von 1,25 m gestattet. Als Einzelentscheidung ist bei entsprechender Begründung eine Zaunhöhe von 1,50 m möglich (z.B. Pächter mit großen Hunden), die durch den Pächter im Rahmen des Pächterwechsels zurück zu bauen ist.
- Die Ausführung ist in einfacher Bauart (keine Kunstschmiedezäune) zu realisieren.
- Der Pächter ist jeweils für den Vorderzaun, den rechten Zaun sowie den halben Hinterzaun verantwortlich (außer es bestehen andere Eigentumsverhältnisse).
- Vor der Neuerrichtung des Zauns ist die Grenzfrage mit dem Nachbarn zu klären.
- Bei bereits bestehenden Zäunen ist die Eigentumsfrage und damit die Pflegeverantwortung mit den anliegenden Parzellen zu klären.
- Die Anbringung von Stacheldraht, zusätzlichen Spitzen sowie die Aufbringung von Glasscherben auf Pfeilern sind strengstens verboten.
- Gartentore dürfen nur einflügelig sein und sollen eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten.
- Der Einbau eines zweiten Gartentores ist verboten. Bestehende zweite Tore sind bei Pächterwechsel oder auf Festlegung von Zwischenpächter / Eigentümer auszubauen und durch ein Zaunfeld zu ersetzen.
- Doppelflügeltore sind durch Ausbau eines Flügels oder durch eine nicht lösbare Verriegelung eines Flügels nicht nutzbar zu machen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 36**

### **Aufstellung von handelsüblichen Gerätekisten (ohne Fundament und in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Das Aufstellen von handelsüblichen Gerätekisten aus Plast in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m wird genehmigt.
- Eigenbauten aus Holz dürfen die Abmaße der Gerätekiste nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte für diese Kiste ist nicht statthaft.
- Auf Antrag (mit Begründung) kann im Einzelfall durch den Zwischenpächter eine zweite Gerätekiste genehmigt werden.
- Die Gerätekiste sollte vorrangig an einer Wand der Laube aufgestellt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 37**

### **Auswechseln von Fenstern und Türen**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Neue Bauelemente (Türen, Fenster) dürfen nicht größer als die ausgebauten Teile sein.
- Werden größere Bauelemente verwendet, so ist ein entsprechender Sturz einzuziehen.
- Durchbrüche für neue Fenster und Türen müssen in jedem Fall durch einen Sturz gesichert werden.
- Bei Eingriffen in den Ringanker des Gebäudes ist beim Zwischenpächter vor Realisierung der Arbeiten eine statische Berechnung einzureichen.
- Einbruchshemmende Bauelemente können eingesetzt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

## **Anlage 38**

### **Umkleidung von Solarduschen als U-Form (1,80m breit, beidseitig 0,90m tief)**

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Die Umkleidung von Solarduschen handelsüblicher Art ist auf eine Größe von 1,50m<sup>2</sup> begrenzt.
- Selbstgefertigte Umkleidungen (z.B. aus Lamellenwänden) dürfen in der Hinterfront eine Breite von maximal 1,80m und eine Höhe von maximal 1,50m einnehmen; die beiden Seitenteile sind auf 0,90m x 1,50m Höhe begrenzt.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

**Anlage 39 – .....**

**Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

---

---

---

---

---

---

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.